

vember 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handels-Vereines, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Großherzogthumes Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Neussischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Holfow, Nepeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Desau-Röthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamtes Meisenheim und des Amtes Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnet lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Überbühst-Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Überbühst-Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst-Ihren Ober-Finanz-Rath Wilhelm Gramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Dusch,

den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und

den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereines, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreiches Preußen oder eines anderen Staates des gedachten Vereines einkehren oder von dort ausgehen werden,